

Prof. Peter-Christian Kunkel
Schwarzwaldstr. 31
77654 Offenburg

Herrn
Dr. Meißner
Hinter der Kirche 12 1/3

95448 Bayreuth

7.9.2004

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,

die Mitteilung des Familienrichters an das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII gehört zu den Verwaltungstätigkeiten des Gerichts. Diese Übermittlung ist zulässig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG bzw. der entsprechenden Vorschrift des BayDSG.

~~Nur wenn Familienrichter Daten vom Jugendamt übermittelt bekommen haben, müssen die Richter diese Daten als Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I wahren. Die Weiterübermittlung durch die Gerichte richtet sich dann nach § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X.~~

Die Übersendung von Sachverständigengutachten oder von Schriftsätzen an das Jugendamt ist dagegen kein Verwaltungs-, sondern gerichtliche Tätigkeit, weil sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet. Wie Sie zu Recht schreiben, muss das Jugendamt die benötigten Sozialdaten beim Betroffenen, d.h. entweder bei ihm selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten, erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Die Übersendung von Gutachten vom Gericht an das Jugendamt ohne diese Einwilligung wäre eine Verletzung des Datengeheimnisses.

Mit freundlichen Grüßen

